



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 04.06. bis 06.06.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2479 –

Frage Nummer 13 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem der Freistaat die Einkommensgrenzen des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes analog zur Wohnraumförderung erhöhen will, frage ich die Staatsregierung, wie viele Wohnungen gibt es in Bayern, die nach früher geltenden bundesrechtlichen Vorschriften gefördert worden sind (bitte wenn möglich nach Regierungsbezirken aufschlüsseln), wie viele davon unterliegen noch einer Belegungsbindung, für die Einkommensgrenzen bei Bezug der Wohnung gelten, und wie lange gelten diese Belegungsbindungen jeweils noch?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In Bayern gab es zum Stand 31.12.2023 insgesamt 96 103 Wohnungen, die nach den früher geltenden bundesrechtlichen Vorschriften des 1. Förderweges gefördert worden sind, die einer Belegungsbindung unterliegen und für die die Einkommensgrenzen nach dem Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz bei Bezug der Wohnung gelten:

Regierungsbezirk	Anzahl geförderte Wohnungen 1. Förderweg
Oberbayern	43 980
Niederbayern	4 647
Oberpfalz	6 484
Oberfranken	7 846
Mittelfranken	15 519
Unterfranken	8 296
Schwaben	9 331

Die Dauer der Belegungsbindungen ist an die individuelle Darlehenslaufzeit des Fördervorhabens gekoppelt und kann nur einzelfallbezogen unter Beachtung der Darlehenslaufzeiten ermittelt werden.

Viele der geförderten Wohnungen stehen auch nach dem Auslaufen der Sozialbindung – als preisgünstige Altbauwohnungen – für einkommensschwächere Haushalte weiter zur Verfügung.